

DIE BETREUUNG

EINE ZEITSCHRIFT AUS DER SOZIALEN ARBEIT

Geschäftsstelle Kirchenstr. 33 A, 24211 Preetz; Tel. 04342/3088-0 Fax 3088-22 Email: info@btv-ploen.de

Ausgabe 43 • Jhrg.10 – Dez. 2010

Liebe Leserinnen und Leser,

Zum Ende des Jahres haben wir wieder eine interessante Themensammlung aus den Bereichen des Betreuungsrechts/ Sozialrechts für Sie zusammengestellt.

Wir möchten uns hiermit bei unseren Lesern für das Interesse und Vertrauen bedanken.

Eine schöne, besinnliche Adventszeit und alle guten Wünsche für das Neue Jahr wünscht Ihnen



Ihr Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.

Aus dem Inhalt

In eigener Sache	1
Aktuelles aus dem Verein	3
Sachbeiträge aus der Rechtsprechung	
Keine Kürzung der Grundsicherung während Krankenhausaufenthalt	4
Keine Rechnungslegungspflicht für Taschengeldkonto	5
Zum Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen	7
Zum Abrechnungszeitraum	9
Pressemitteilungen und Meldungen	
Landessozialgericht Nordrhein Westfalen: Bei Rückkehr aus dem Urlaub... ..	9
Zum Verzicht des Betroffenen auf Anhörung	10
Shoppen im Internet	10
Zu guter Letzt	11
Informationsanforderung – Coupon	12

Der *Betreuungsverein im Kreis Plön e.V. mit Sitz in der Stadt Preetz* ist zuständig für die Unterstützung bei gesetzlichen Betreuungen nach dem BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

Wir...

- informieren Sie über die Grundzüge des Betreuungsrechts nach dem BGB,
- beraten Sie, falls Sie eine gesetzliche Betreuung übernehmen möchten,
- beraten Sie, wenn Sie vom Amtsgericht bestellt wurden,
- unterstützen Sie bei der Bewältigung ihrer Betreuungsaufgabe und helfen auch in schwierigen Situationen,
- bieten Fortbildungen und Erfahrungsaustausch an,
- übernehmen als Betreuungsverein selbst schwierige gesetzliche Betreuungen und Verfahrenspflegschaften durch unsere hauptamtlichen Fachkräfte.

Weiterhin bieten wir Beratung zur Erstellung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen.

Organe des Betreuungsvereins

a) Vorstand

1. Vorsitzender: Herr Günter Larson – e-mail: vorstand@btv-ploen.de;
Tel.:04307 – 5492
 2. Vorsitzende: Frau Agnes Schulz
- Kassenwart: Herr Michael Wank
Schriftführerin: Frau Heide Pabst

- b) **Beisitzer im Vorstand** sind Vertreterinnen der Wohlfahrtsverbände AWO, Caritas, Diakonie und DRK;
außerdem Frau Waltraut Schade als ehrenamtliche Betreuerin.

c) Mitgliederversammlung

In unserer Geschäftsstelle in Preetz erfahren Sie kompetente Beratung durch:

Aktuelles aus dem Verein

Auch die Betreuungsvereine sind diesmal von den geplanten Haushaltskürzungen betroffen und wir müssen damit rechnen, ab dem Jahr 2011 geringere Fördermittel von Seiten des Landes Schleswig-Holstein zu erhalten.

Für die Praxis bedeutet dies, dass die hauptamtlichen Mitarbeiter des Betreuungsvereins mehr gesetzliche Betreuungen übernehmen müssen, um die finanzielle Basis des Vereines sicherzustellen.

Wir wollen auf jeden Fall unsere Aufgabe der Begleitung und Förderung der Ehrenamtlichen so weit wie möglich aufrecht erhalten, müssen aber gleichzeitig darauf bedacht sein, mit unseren finanziellen Mitteln noch wirtschaftlicher umzugehen.

Eine Konsequenz wird sein, dass diese Zeitung statt wie bisher drei Mal nur noch zwei mal im Jahr erscheinen wird.

Unsere bisher dreitägige „Einführung in das Betreuungsrecht“ für neue ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer werden wir umstrukturieren: Die Grundlagen werden wir ab 2011 in einer eintägigen Fortbildung im Frühjahr vermitteln, ergänzt wird diese durch ein an der Praxis orientiertes Wochenendseminar im Herbst.

Weiterhin werden wir unsere Sprechzeiten zukünftig als „Bürozeiten“ ausweisen, in denen die persönliche Beratung nicht immer gewährleistet werden kann. Die Verwaltung wird zu den bekannten Zeiten besetzt bleiben.

Selbstverständlich werden wir auch weiterhin für Beratungen zur Verfügung stehen – bitten jedoch darum, vermehrt die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung wahrzunehmen.

Wir bitten um Ihr Verständnis für diese notwendigen Maßnahmen.

(Susanne Kugler, Geschäftsführerin des Betreuungsvereins im Kreis Plön e.V.)

Termine im ersten Halbjahr 2011:

Montag, 17. Januar 2011

Forum: Möglichkeiten der Hilfen und die Bedeutung des gesetzlichen Betreuers im Hilfeplanverfahren der Eingliederungshilfe

Referent: Herr Thomas Piepgras, Amt für Soziales des Kreises Plön

Montag, 21. Februar 2011

Forum: Erfahrungsaustausch

Montag, 21. März 2011

Forum: Vermeidung von Heimaufenthalt – Gerontopsychiatrische Tagesstätte als Alternative

Referentin: Frau Eleonore Wittrin-Hegeler, AWO

**Im Anschluss daran findet unsere Mitgliederversammlung statt
eine gesonderte Einladung folgt**

Montag, 18. April 2011

Forum: Erfahrungsaustausch

Mittwoch, 4. Mai 2011

Fortbildung: Einführung in das Betreuungsrecht

Eine gesonderte Ausschreibung folgt

Montag, 16. Mai 2011

Forum: Fragen und Antworten zum Sozialhilferecht, speziell der Hilfe zur Pflege: Antragstellung und Bewilligung, Taschengeld und Bekleidungsbeihilfe, Heranziehung Angehöriger, Schonvermögen etc.

Referent: Herr Jens Dejako, Amt für Soziales des Kreises Plön

Montag, 20. Juni 2011

Forum: Erfahrungsaustausch

Wenn nicht anders genannt, finden die Veranstaltungen in der Geschäftsstelle des Arbeiter-Samariter-Bundes, Wakendorfer Straße 9 in Preetz, von 18.00 Uhr bis 20 Uhr statt.

Keine Kürzung der Grundsicherung während Krankenhausaufenthalt

SG Detmold, Gerichtsbescheid vom 01.06.2010

Die Beteiligten streiten über die Kürzung der Grundsicherungsleistung für die Dauer eines stationären Krankenhausaufenthaltes.

Die Klägerin bezieht Leistungen zur Grundsicherung nach §§ 41, 42 SGB XII. Für die Dauer eines Krankenhaus- und sich anschließendem Rehaaufenthaltes kürzte der beklagte Sozialhilfeträger die Leistungen um 125,65 Euro. Im ablehnenden Widerspruchsbescheid führte er aus, während des vollstationären Aufenthaltes erhalte die Klägerin eine vollständige Verpflegung und erspare somit eigene Aufwendungen für Ernährung. Der Bedarf werde im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII anderweitig gedeckt und daher abweichend festgelegt.

§ 28 SGB XII Regelbedarf, Inhalt der Regelsätze

(1) Der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme der zusätzlichen Leistung für die Schule nach § 28a sowie von Leistungen für [Unterkunft und Heizung](#) nach § 29 und der Sonderbedarfe nach den §§ 30 bis 34 wird nach Regelsätzen erbracht. Die Bedarfe werden abweichend festgelegt, wenn im Einzelfall ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

Mit ihrer Klage machte die Klägerin geltend, dass keinerlei Einsparungen durch den Krankenhausaufenthalt verursacht wurden. Insbesondere habe die Beklagte keinerlei Feststellungen zu den konkreten Aufwendungen während dieser Zeit getroffen.

Das SG Detmold entschied zugunsten der Klägerin: Die Verpflegung sei nicht als Einkommen der Klägerin zu sehen, das die Gewährung von Sozialhilfe ausschließe. Auch der Tatbestand des § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII sei nicht gegeben: Zwar könne die vollstationäre Verpflegung als anderweitige Bedarfsdeckung angesehen werden. Jedoch sei eine Gesamtbetrachtung erforderlich: Zu berücksichtigen seien auch die durch die besondere Situation entstehenden höheren Kosten. In jedem

Fall müssten konkrete Ausführungen vorliegen, in welcher Höhe eine anderweitige Bedarfsdeckung gegeben und möglicherweise um Beträge für vergebliche Aufwendungen (z. B. verdorbene Lebensmittel zuhause) zu kürzen sei. Die pauschale Kürzung durch den beklagten Sozialhilfeträger sei nicht rechtmäßig.

Anmerkung

Der Sozialhilfeträger berief sich im Verfahren auf die Entscheidung des BSG zum kostenlosen Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen. Hier hatte das BSG eine anderweitige Bedarfsdeckung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII bejaht.

Das SG stellte jedoch klar, dass sich beide Sachverhalte erheblich unterscheiden. Die Arbeit in einer WfbM sei ein regelmäßiger Vorgang, auf den man sich planend einstellen könne und der keine Kompensationskosten verursache. Demgegenüber müsse man einen Krankenhausaufenthalt meist kurzfristig planen, was regelmäßig mit Kosten (z. B. für Bekleidung, Sportschuhe oder Fahrtkosten) verbunden sei.

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 03/2010, der Artikel wurde aus Platzgründen gekürzt, der vollständige Text kann in unserer Geschäftsstelle eingesehen werden

Keine Rechnungslegungspflicht für Taschengeldkonto

LG Mönchengladbach, Beschluss vom 17.02.2010 - Az: 5 T529/09

Ein Betreuer für die Aufgabenkreise Vermögensangelegenheiten und Gesundheitsfürsorge stellte der in einem Pflegeheim lebenden Betreuten ein monatliches Taschengeld in Höhe von 250,00 Euro zur freien Verfügung. Das Taschengeld wurde auf ein Taschengeldkonto des Pflegeheims eingezahlt, welches die Beträge für die Frau verwaltet.



In der jährlichen Rechnungslegung gegenüber dem Betreuungsgericht führte der Betreuer die monatlichen Taschengeldzahlung auf. Die Auszüge des Taschengeldkontos überreichte er hingegen unter Berufung auf eine Entscheidung des LG Leipzig vom 26.09.2002 trotz Aufforderung des Amtsgerichts nicht. Dieses setzte daraufhin gegen den Betreuer nach entsprechender Androhung ein Zwangsgeld in Höhe von 100,00 Euro fest, weil er der Aufforderung zur Rechnungslegung über das Taschengeldkonto nicht nachgekommen war.

Auf die dagegen eingelegte Beschwerde des Betreuers hat das LG Mönchengladbach eine Verpflichtung zur Rechnungslegung für das Taschengeldkonto verneint und den angefochtenen Zwangsgeldbeschluss aufgehoben.

Der Betreuer habe jährlich über die persönlichen Verhältnisse der Betreuten zu berichten und über ihre Vermögensverwaltung Rechnung zu legen, wobei diese eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und über den Ab- bzw. Zugang des Vermögens aussagekräftig sein müsse (vgl. §§ 1840, 1841, 1908 i BGB). Der Umfang der Rechnungslegung erstreckte sich auf das gesamte zu verwaltende Vermögen der Betreuten einschließlich der laufenden Einkünfte. Hierzu zähle auch dasjenige, welches der Betreuer durch Dritte verwalten lasse, nicht jedoch die kraft Gesetzes einer Drittverwaltung unterliegende Vermögensmasse.

Der Aufgabenkreis des Betreuers umfasse vorliegend die gesamte Vermögenssorge, so dass die Rechnungslegungspflicht grundsätzlich das gesamte Vermögen der Betroffenen umfasse. Bei der Verwaltung des Taschengeldkontos durch das Pflegeheim handele es sich allerdings nicht um eine Drittverwaltung kraft Gesetzes. Gemeint seien hiermit nur Vermögensverwaltungen durch Nachlassverwalter (§ 1984 BGB) und Testamentsvollstrecker (§ 2205 BGB), also Verwaltungen, die dem Dritten kraft Gesetzes übertragen würden. Hier beruhe die Verwaltung des Taschengeldkontos durch das Pflegeheim auf einer vertraglichen Vereinbarung im Rahmen des Heimvertrages. Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass sich die Rechenschaftspflicht auf das gesamte Vermögen der Betreuten beziehe, bilde das ihr zur freien Verfügung überlassene Geld, auch wenn dieses auf ein speziell dafür eingerichtetes Konto eingezahlt werde. Über die von diesem persönlichen Konto der Betroffenen ausgehenden Geldbewegungen rechne der Betreuer nicht ab. Er habe lediglich die auf dieses Konto gezahlten Beträge dort nachzuweisen, wo sie entnommen worden sein.

Zwar handele es sich hier nicht - wie im LG Leipzig entschiedenen Fall — um ein Bankkonto, sondern um ein internes Konto des Pflegeheims, auf das der Betreuer monatlich die Taschengeldebeträge einzahle. Dies ändere jedoch nichts an der Vergleichbarkeit der Fälle, da es sich um Taschengeld handele, das ausschließlich der Betroffenen zur freien Verfügung stehe. Es sei daher ausreichend, wenn der Beteiligte in seiner jährlichen Rechnungslegung die monatlichen Taschengeldzahlungen aufführe.

§ 1840 BGB Abs. 1 bis 3 Bericht und Rechnungslegung

(1) Der Vormund hat über die persönlichen Verhältnisse des Mündels dem Familiengericht mindestens einmal jährlich zu berichten.

(2) Der Vormund hat über seine Vermögensverwaltung dem Familiengericht Rechnung zu legen.

(3) Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird von dem Familiengericht bestimmt.

§ 1841 BGB Abs. 1 Inhalt der Rechnungslegung

(1) Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, mit Belegen versehen sein.

Einen Kontoauszug über das Taschengeldkonto habe er hingegen nicht vorzulegen, da dies aufgrund der Eigenverwaltung des Geldes durch die Betroffene nicht erforderlich sei. Auch der Schutzzweck des § 1840 BGB gebiete eine solche Rechnungslegung nicht. Denn hierdurch könnte — worauf der Betreuer zutreffend hinweise — nicht sichergestellt werden, dass die Beträge auch ausschließlich für Aufwendungen der Betroffenen verwendet würden. Durch eine Rechnungslegung über das Taschengeldkonto könne — ebenso wie bei einem förmlichen Bankkonto — nämlich nicht sichergestellt werden, dass die Gelder ausschließlich für Aufwendungen der Betroffenen verwendet würden, da sie die Möglichkeit habe, Konsumgüter (z. B. Zigaretten u. a.) auch anderen Heimbewohnern zur Verfügung zu stellen.

Das LG weist abschließend ausdrücklich darauf hin, dass die Rechtslage anders zu beurteilen wäre, wenn es Anhaltspunkte für missbräuchliche Verwendungen des Taschengeldes gebe. Solche Anhaltspunkte lägen im vorliegenden Fall jedoch nicht vor.

Anmerkung

Ein ´Volljähriger mit rechtlicher Betreuung kann Geschäfte des täglichen Lebens mit geringwertigen Mitteln unabhängig von der Frage der „Geschäftsfähigkeit“ wirksam tätigen (vgl. § 105 a BGB). Auch im Fall eines angeordneten Einwilligungsverwehres sind nach § 1903 Abs. 3 BGB geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens von der erforderlichen Einwilligung des Betreuers ausgenommen. Das Gericht geht hier davon aus, dass eine persönliche Verwendung des monatlichen „Taschengeldes“ in Höhe von 250 Euro durch die Betreute - ggfs. mit Unterstützung des Heimpersonals — gewährleistet ist. Demnach würde eine Verpflichtung des Betreuers, über jedes von der Betreuten mit einem zu diesem Zweck verfügbaren Geldbetrag getätigte Rechtsgeschäft Rechnung zu legen, zu weit gehen. Im Ergebnis ist dem LG demnach zuzustimmen. Allerdings ver-

Abbruch der Versorgung der Betroffenen einer betreuungsrechtlichen Genehmigung nicht bedarf.

Hiergegen wendet sich die Verfahrenspflegerin mit ihrer Beschwerde. Sie führt aus, dass ein die Einstellung der Versorgung rechtfertigender mutmaßlicher Wille der Betroffenen nicht ermittelt werden könne.

Die Beschwerde ist nach §§ 58, 63, 303 Abs. 3 FamFG zulässig, sie bleibt jedoch i. d. S. ohne Erfolg. Die angefochtene Entscheidung, auf die wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen wird, ist nicht zu beanstanden, insbesondere ist sie umfassend und rechtlich zutreffend begründet. Auch das weitere Vorbringen der Verfahrenspflegerin rechtfertigt keine abweichende Entscheidung.

Das AG ist nach zutreffender Würdigung der Bestimmungen in der Vorsorgevollmacht der Betroffenen v. 12.2.2001 und unter Einbeziehung der Angaben der Vorsorgebevollmächtigten und des Hausarztes der Betroffenen zu dem Ergebnis gelangt, dass es dem mutmaßlichen Willen der Betroffenen entspricht, aufgrund der eingetretenen Erkrankung der Betroffenen die Versorgung mit Medikamenten, Nahrung und Flüssigkeit einzustellen. Insbesondere deckt die der Vorsorgebevollmächtigten erteilte Vollmacht v. 12.2.2001 nach ihrem Wortlaut ausdrücklich die Einwilligung in die Einstellung lebenserhaltender oder -verlängernder Maßnahmen für den Fall, dass ein menschenwürdiges, erträgliches und bewusstes Leben (erkrankungsbedingt) nicht mehr möglich ist, ab.

Die Anhörung der Vorsorgebevollmächtigten und des behandelnden Hausarztes haben hinreichend klar ergeben, dass ein Abbruch der lebenserhaltenden Maßnahmen dem Willen der Betroffenen entspricht. Weitere Erkenntnismöglichkeiten in Bezug auf den Willen der Betroffenen sind nach den Feststellungen der Betreuungsbehörde nicht vorhanden. Da auch der vom AG angehörte Hausarzt der Betroffenen eine Einstellung der Versorgung befürwortet, mithin ein die Kontrollzuständigkeit des Gerichts erfordernder Konflikt zwischen Bevollmächtigtem und Arzt nicht besteht, bedurfte es für die Durchführung der von der Vorsorgebevollmächtigten beabsichtigten Maßnahme demnach nicht der Genehmigung des Betreuungsgerichts, sodass das AG die entsprechende Feststellung zu Recht getroffen hat.

Quelle: BtPrax 5/2010

Zum Abrechnungszeitraum

§ 5 Abs. 1 Satz 1 VBVG

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 VBVG sind bei einem Wechsel vom beruflichen zum ehrenamtlichen Betreuer dem beruflichen Betreuer der Monat, in den der Wechsel fällt und der Folgemonat mit dem vollen Zeitaufwand nach Abs. 1 und Abs. 2 zu vergüten; diese Vorschrift bedeutet im Ergebnis eine Prämie für die Abgabe des Betreueramtes an den ehrenamtlich tätigen Betreuer.

Quelle: BtPrax 5/2010

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen: Bei Rückkehr aus dem Urlaub kann für pflegende Angehörige Versicherungsschutz bestehen

Essen. Für eine pflegende Angehörige kann bei der Begleitung ihrer pflegebedürftigen Eltern auf dem Rückweg aus deren Urlaub Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen. Das hat jetzt das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG NRW) in einem noch nicht veröffentlichten aktuellen Urteil entschieden.

Die Essener Richter gaben einer Klägerin aus Wuppertal Recht, die ihre pflegebedürftigen Eltern in deren Spanienurlaub gepflegt und auch auf dem Heimflug begleitet hatte. Die Klägerin war nach dem Rückflug noch auf dem Flughafen Düsseldorf gestürzt und hatte sich einen komplizierten Schenkelhalsbruch zugezogen. Die Essener Richter sahen darin einen Wegeunfall, der für Klägerin Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung begründe. Nach Ansicht des LSG NRW hatte die als Pflegeperson anerkannte Klägerin während des Spanienurlaubs durch die nicht erwerbsmäßige Pflege ihrer (nach Pflegestufe I respektive II) pflegebedürftigen Eltern eine (nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 des Siebten Buch des Sozialgesetzbuches) versicherte Tätigkeit verrichtet. Im Vordergrund habe ihre Motivation gestanden, die vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung umfasste Pfl egetätigkeit zu erbringen. Der Wunsch, selbst in Spanien Urlaub zu verbringen, sei demgegenüber zweitrangig gewesen. Die Begleitung der Eltern auf dem Weg von der Zweitwohnung in Spanien zur Erstwohnung in Deutschland habe zwar nicht mehr zur versicherten Pfl egetätigkeit gehört. Die Klägerin habe sich jedoch zum Unfallzeitpunkt auf dem Nachhauseweg vom Ort der versicherten Tätigkeit zu ihrer Wohnung befunden, den der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung mit umfasse. Der Senat hat die Revision zugelassen, weil es bisher keine höchstrichterliche Rechtsprechung zum Unfallversicherungsschutz bei Wegeunfällen nach einer versicherten, nicht erwerbsmäßigen Pfl egetätigkeit gibt. Das Urteil ist daher noch nicht rechtskräftig.

Quelle pressestelle@lsg.nrw.de vom 11.10.2010

Zum Verzicht des Betroffenen auf Anhörung

BGH, Beschluss vom 11. August 2010, XII ZB 171/10

Nach § 278 Abs. 1 Satz 2 FamFG hat das Gericht den Betroffenen vor der (erstmaligen) Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes persönlich anzuhören, Diese Regelung gilt gem. § 295 FamFG auch für die Verlängerung der Betreuerbestellung entsprechend. Die Pflicht zur persönlichen Anhörung besteht nach § 68 Abs. 3 Satz 1 FamFG grundsätzlich auch im Beschwerdeverfahren. Aufgrund des Umstandes, dass der Betroffene auf eine Anhörung durch den Amtsrichter verzichtet hat, wird eine Anhörung durch das Beschwerdegericht nicht entbehrlich.

Quelle: BtPrax Newsletter 10/10

Shoppen im Internet

Seit Juni gibt es neue Vorschriften beim Widerrufsrecht

Einkaufen im Internet wird immer beliebter. Welche Rechte Kunden beim Online-Shopping haben, darüber informiert die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein.

Wichtig für alle Online-Shopper: Seit Juni 2010 sind neue gesetzliche Vorschriften u.a. zur Neuordnung des Widerrufsrechts in Kraft getreten, die insbesondere beim Einkauf über Auktionshäuser wie eBay & Co zu beachten sind.



Neue Widerrufsfrist: Aufgrund der gesetzlich neu gefassten Widerrufsbelehrung haben jetzt auch Kunden von Händlern, die ihre Waren über Online-Auktionshäuser anbieten, grundsätzlich ein 14-tägiges Widerrufsrecht. Zuvor mussten Händler ihren Kunden eine Frist von einem Monat für den Widerruf einräumen. Diese kundenfreundliche Ausnahmeregelung für den Einkauf in Auktionshäusern ist jetzt aufgehoben worden. Egal ob Verbraucher jetzt per Brief, Fax, Internet-Shop, Telefon oder jetzt per Online-Auktionshaus einkaufen, fast immer kann der Vertrag innerhalb von 14 Tagen widerrufen werden oder man schickt die Ware den Händler zurück.

„Weiterhin werden insbesondere kleinere Händler mit den komplizierten Vorgaben für ordnungsgemäße Widerrufsbelehrungen Schwierigkeiten haben sowie mit den daneben auch bestehenden Informationspflichten“, so Thorsten Meinicke von der Verbraucherzentrale.

Vorteil für Verbraucher: Bei einer unterbliebenen oder fehlerhaften Widerrufsbelehrung kann zeitlich unbegrenzt widerrufen werden, bei einem Verstoß gegen die Informationspflichten noch innerhalb von sechs Monaten. Die Belehrung muss in Textform erfolgen, also per Fax, E-Mail oder schriftlich.

Bundesgerichtshof: Versandkosten sind dem Kunden zu erstatten. „Erfreulich ist, dass der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 7. Juli 2010 und unter Anwendung der europäischen Fernabsatzrichtlinie 97/7/ EG entschieden hat. Im Fall des Widerrufs oder der Rücksendung der Ware hat der Händler dem Verbraucher neben dem Kaufpreis immer auch die gezahlten Versandkosten zu erstatten“, so Meinicke weiter.

Anders als beim Einkauf im Ladengeschäft, wo Händler ihren Kunden nicht immer das freiwillige Umtauschrecht einräumen, können Verbraucher einen online geschlossenen Vertrag ohne Angabe von Gründen zumeist widerrufen und müssen dann auch die gezahlten Versandkosten erstattet bekommen.

Mehr Informationen auch im Internet unter www.verbraucherzentrale-sh.de Stichwort „Markt + Recht“.

Quelle: Kieler Nachrichten vom 29.10.2010

Zu guter Letzt

Vom Himmel in die tiefsten Klüfte
Ein milder Stern herniederlacht:
Vom Tannenwalde steigen Däfte
Und hauchen durch die Winterlüfte,
Und kerzenhelle wird die Nacht.

Mir ist das Herz so froh erschrocken,
Das ist die liebe Weihnachtszeit!
Ich höre ferne Kirchenglocken
Mich lieblich heimatlich verlocken
In märchenstille Herrlichkeit.

Ein frommer Zauber hält mich wieder,
Anbetend staunend muss ich stehn;
Es sinkt auf meine Augenlider
Ein goldner Kindertraum hernieder,
Ich fühl's, ein Wunder ist geschehn.

Weihnachtslied von Theodor Storm

Bei Fragen stehen Ihnen Frau Kugler und Herr Koch gern zur Seite.

Bei weiterem Interesse an unserer Arbeit bzw. dem Betreuungsrecht schneiden Sie den nachstehenden Coupon aus und schicken ihn in einem Briefumschlag an den

Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.
Kirchenstr. 33 A
24211 Preetz

Sie können uns auch über Email erreichen: info@btv-ploen.de oder besuchen Sie unsere Internetseite: www.btv-ploen.de

----- ✂ ----- ✂ ----- ✂ -----

- Ich interessiere mich für die Arbeit des Betreuungsvereins im Kreis Plön e.V.
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationen zu.
- Ich interessiere mich für die Arbeit als ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte ein Beratungsgespräch. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte zu den verschiedenen Veranstaltungen und Foren eingeladen werden.
- Ich bin bereits ehrenamtliche/r Betreuerin / Betreuer.
Ich möchte einen Beratungstermin. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit mir.

Name; Vorname ...: _____

Strasse.....: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon.....: _____

***Betreuungsverein
im Kreis Plön e.V.***

Kirchenstr. 33 A
24211 Preetz